



## MERKBLATT PROJEKTENTWICKLUNG

**Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 2.2) kann die Entwicklung von Kino- oder Fernsehfilmen mit einem erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen gefördert werden. Das für den Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den Herstellungskosten des auf der Grundlage der Projektentwicklung entstehenden Films.**

### Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten
- Die maximale Förderung beträgt 80 Prozent der ab Antragstellung für die Projektentwicklung entstehenden Kosten, höchstens aber 110.000 Euro.
- Die Angaben im Antrag sind Entscheidungsgrundlagen für das Gremium und deshalb verbindlich. Änderungen der angegebenen wichtigsten Stab- und Besetzungsmitglieder und/oder des Regionaleffekts und -bezugs nach Förderungsentscheidung führen zu einer Rücknahme der Förderung.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ✓ eine detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahme
  - ✓ eine einseitige Inhaltsangabe und das Drehbuch bzw. bei Dokumentarfilmen eine projektgerechte Beschreibung,
  - ✓ Angaben zur möglichen Realisierung des Films in der Region Hamburg/Schleswig-Holstein,
  - ✓ ein Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte an Stoff, Buch und Titel,
  - ✓ Filmografien der (soweit bereits vorgesehenen) wichtigsten Stab- und Besetzungsmitglieder sowie ein Firmenporträt der Produktionsfirma,
  - ✓ eine detaillierte Kostenaufstellung mit ausgewiesenem Regional-Effekt (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie ein Finanzierungsplan.
- Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden.



## Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein

### Merkblatt Projektentwicklung

- Die Anträge müssen zum Einreichtermin (Eingangsstempel) bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel oder Versanddatum sind nicht ausschlaggebend.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen. Sollte der Wunsch bestehen, besonders aufwändiges Material nach der Entscheidung zurück zu erhalten, muss dies bei Antragstellung schriftlich angegeben werden. Da die Unterlagen vollständig an die Gremiumsmitglieder verschickt werden, kann eine Garantie für die Rückgabe aber nicht übernommen werden.

### Allgemeine Hinweise

- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.
- Durch eine Förderung wird kein Anspruch auf eine weiterführende Förderung erworben.
- Im Falle einer Förderung hat die/der Geförderte in der Regel sechs Monate Zeit, die Finanzierung für die Projektentwicklung zu schließen.
- In sämtlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch Internetauftritt) muss in angemessener Form auf die Förderung durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH hingewiesen werden.
- 18 Monate nach Vertragsdatum muss die Projektentwicklung abgeschlossen sein, und es müssen ein Abschlussbericht sowie die Schlussabrechnung vorgelegt werden.
- Die/der Geförderte muss das Projekt innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate zur Produktionsförderung einreichen.
- Die Förderungen werden als bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen vergeben.

### Kalkulation

- Die Kalkulation soll in branchenüblicher Form abgefasst werden.
- Sie soll die ab Antragstellung bis zum Abschluss der geförderten Projektentwicklung anfallenden Kosten (netto – ohne Mehrwertsteuer) sowie die anfallenden Prüfungskosten enthalten und muss in Euro-Währung dargestellt werden.

### Finanzierungsplan

- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtkosten der Projektentwicklung vollständig abdecken.



## Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein

### Merkblatt Projektentwicklung

- Sämtliche Finanzierungsbestandteile (auch weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen anderer Institutionen für diese Maßnahme, Senderbeteiligungen, Beistellungen, Rückstellungen, Koproduktionsanteile und Eigenmittel) sind in den Finanzierungsplan aufzunehmen.

### Prüfung

- Im Falle einer Förderung werden Kalkulation, Finanzierung und Schlussabrechnung im Auftrag der / des Geförderten von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die hierfür entstehenden Gebühren richten sich nach Art und Höhe der Förderung und sind Bestandteil der Kalkulation. Der für die beantragte Maßnahme zutreffende Betrag kann der Gebührentabelle entnommen werden
- Die jeweiligen Gebühren (zzgl. Mehrwertsteuer) werden von der Darlehenssumme einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt.

### Auszahlung

- Das Darlehen wird in der Regel in drei Raten entsprechend dem Projektfortschritt ausgezahlt. (Die erste Rate bei Vertragsschluss in Höhe von 40 Prozent, die zweite Rate von 40 Prozent nach Vorliegen eines den Bedarf ausweisenden Kostenstandes sowie eines Sachstandsberichtes und die dritte Rate in Höhe von 20 Prozent nach Abschluss und Abrechnung der Projektentwicklung).

### Tilgung

- Das Darlehen ist bei Realisierung oder Veräußerung der Rechte in voller Höhe zurückzuzahlen.

Stand: September 2009